

37. Sind Rechtsgeschäfte, welche durch Höchstpreisüberschreitung gegen die Schleichhandelsverordnung vom 7. März 1918 (RGBl. S. 112) verstoßen, nichtig?

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1921 i. S. St. u. Gen. (R.L.) n. B. (Befl.). I 101/21.

I. Landgericht Freiburg. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Kläger, welche in B. Weinwirtschaften betreiben, waren am 19. und 20. November 1919 in Zhringen am Kaiserstuhl, um dort persönlich Wein einzukaufen. Sie verhandelten hierüber mit dem Beklagten und behaupten, sie hätten sich mit ihm am 20. November 1919 dahin geeinigt, daß er ihnen sein Herbsttragnis, bestehend in 12 Ohm rotem und 16 Ohm weißem Wein, zum Preise von 1100 M für ein Ohm verkaufe. Der Beklagte hat den Wein nicht geliefert. Die Kläger klagen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen.

Gründe:

1. Das Gesetz betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914, 23. März 1916 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 339, 516; 1916 S. 183; 1917 S. 253) gestattet die Festsetzung von Höchstpreisen für „Gegenstände des täglichen Bedarfs“, insbesondere für „Nahrungsmittel“ usw. Das Berufungsgericht hat in hier nicht nachzuprüfender Weise festgestellt, daß der Zhringer Wein aus guter Lage zwar zu den hervorragendsten Weinen des Kaiserstuhler Weinbaugebiets und damit zu den besten badischen Weinen gehöre, aber doch keineswegs ein Luxuswein sei, wie solcher auch in begüterten Kreisen nur ausnahmsweise bei besonderen Anlässen als Leckerbissen genossen werde. Danach gehört der streitige Wein,

mag er als Nahrungsmittel anzusehen sein oder nicht, jedenfalls zu den „Gegenständen des täglichen Bedarfs“ im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Denn die Feststellungen des Tatrichters ergeben, daß für den Wein bei einem größeren, wenn auch vorwiegend den begüterten Kreisen angehörenden Teile der Bevölkerung ein sich täglich erneuernder Bedarf besteht und zu der maßgeblichen Zeit bestand, so daß er zur gewohnten Lebensweise solcher Kreise gehörte (RGZ. Bd. 98 S. 294; RGSt. Bd. 53 S. 117, 118). Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, daß mangels einer Höchstpreisfestsetzung für Weine seitens des Bundesrats, des Reichskanzlers oder der von diesen bestimmten Behörden die badische Landeszentralbehörde, vertreten durch das badische Ministerium des Innern und das von ihm ermächtigte badische Landespreissamt, gemäß § 5 des Höchstpreisgesetzes die hier in Betracht kommenden Höchstpreise festsetzen konnte.

2. Der Wein ist aber auch ein „Lebensmittel“ im Sinne der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918, da hierzu durch Essen und Trinken einzuverleibende Genussmittel jeder Art gehören, auch wenn sie nicht eigentlich als „Nahrungsmittel“ angesehen werden können (RGSt. Bd. 53 S. 117, 118).

Hiervon ausgehend hat das Berufungsgericht ausgeführt: Bei dem Kaufabschluß — wenn dieser überall den klägerischen Angaben entsprechend erfolgt sei — seien sich beide Teile, der Beklagte als Winzer und die Kläger als Weinwirte, die ihre Weine wenigstens zum Teil unmittelbar von Weinbauern an Ort und Stelle aufzukaufen pflegten, bewußt gewesen, daß der vereinbarte Preis von 1100 *M* für das Dhm den maßgeblichen Höchstpreis von bestenfalls 775,50 *M* beträchtlich überstieg. Die Kläger hätten von dem Beklagten den Wein zum Zwecke gewinnbringender Weiterveräußerung in ihrer Wirtschaft gekauft, und auch dies sei dem Beklagten jederzeit bekannt gewesen. Demgemäß hätten die Kläger den Wein, d. h. ein Lebensmittel, für das ein Höchstpreis festgesetzt war, gewerbsmäßig, nämlich in der Absicht sich durch wiederholte Geschäfte dieser Art eine Verdienstsquelle (Vermögensvorteile) zu verschaffen, unter vorsätzlicher (bewußter) Verletzung der zur Verkehrsregelung durch Höchstpreisfestsetzung ergangenen Vorschriften und unter Verleitung des Beklagten zur Verletzung dieser Vorschriften zwecks Weiterveräußerung erworben.

Diese Begründung genügt, um die Feststellung des Berufungsgerichts zu tragen, daß die Kläger einen Schleichhandel im Sinne von § 1 der damals geltenden Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 betrieben haben (Ulberg, Preistreibereitrafrecht, 6. Aufl., S. 200, 201). Sie rechtfertigt aber auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, daß — immer den Abschluß des Kaufvertrags vorausgesetzt — beide Teile, also auch der Beklagte,

„schuldig“ seien, da alle Beteiligten in voller Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen den Kaufvertrag vereinbart hätten. Demgegenüber ist der Einwand der Revision unbeachtlich, daß den Klägern das Bewußtsein, daß sie sich eines Schleichhandels schuldig machten, gefehlt habe. Denn es kommt hier nur auf die Kenntnis der einschlägigen Tatumstände, nicht aber auch ihrer rechtlichen Charakterisierung an.

3. Aus den so getroffenen Feststellungen zieht das Berufungsgericht den Schluß, daß das nach Angabe der Kläger zustande gekommene Kaufgeschäft nichtig und die aus diesem Kaufvertrag hergeleiteten Klageansprüche unbegründet seien. Auch diese Ausführungen werden zu Unrecht von der Revision bekämpft.

Gegenüber den in der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) behandelten Vergehen, insbesondere der Höchstpreisüberschreitung, haben die Verstöße gegen die Schleichhandelsverordnung vom 7. März 1918 einen eigentümlichen und selbständigen Charakter. Während die Preistreiberverordnung vornehmlich die Ausbeutung der einzelnen Käufer bekämpft, wollte die Schleichhandelsverordnung dem Schutze der Allgemeinheit vor einer umfangreichen Abwanderung rationierter Waren an den Meistbietenden dienen (Alsberg S. 189), dessen Preiswucher letzten Endes eine breite Schicht des verbrauchenden Publikums zu tragen hat. Demgemäß kann ein mittels Höchstpreisüberschreitung begangener Verstoß gegen die Schleichhandelsverordnung nicht, wie das bei der bloßen Überschreitung der Höchstpreise nach der Preistreiberverordnung angenommen ist (RGZ. Bd. 88 S. 251, Bd. 89 S. 197, Bd. 98 S. 294, vgl. auch Bd. 97 S. 82), durch eine Herabsetzung der vereinbarten Preise auf das erlaubte Maß unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertrags erledigt werden. Vielmehr richtet sich die Schleichhandelsverordnung vom 7. März 1918 gegen eine besonders geartete, die Gefahr der Wiederholung und einer größeren Ausdehnung in hohem Maße in sich tragende Durchkreuzung der im Interesse der Allgemeinheit zur Kriegszeit getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen und will diese Durchkreuzung als solche, d. h. die Schleichhandelsgeschäfte möglichst verhindern (Alsberg S. 192). Denn eine Aufrechterhaltung der Schleichhandelsgeschäfte unter entsprechender Herabsetzung der Vertragspreise würde den Schleichhändler in seinem gemeingefährlichen Treiben bestärken, indem er dadurch insofern begünstigt würde, als er die in strafbarer Weise erlangte Ware für einen auf den Höchstpreis herabgesetzten Kaufpreis behalten dürfte. Somit sind nach Sinn und Zweck der Schleichhandelsverordnung die gegen diese verstößenden Rechtsgeschäfte gemäß § 134 BGB. jedenfalls dann nichtig, wenn, wie hier, auf beiden Seiten bewußt durch Ausübung des Schleichhandels und durch Beihilfe dazu gegen die einschlägigen Gesetze verstoßen wird (vgl. auch

---

RGZ. Bd. 98 S. 1, 293). Die Frage, ob diese Richtigkeit auch auf § 138 gestützt werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung.